

Nutzungsordnung

für Räume und Technik des Journalistischen Seminars (einschließlich CampusMedia)

I. Geltungsbereich

1. Diese Ordnung regelt die Nutzung von Räumen und Technik des Journalistischen Seminars der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, nachstehend JS genannt, durch Studierende. Die Nutzungsordnung bezieht sich auf die vom JS zur Verfügung gestellten technischen Geräte, die Studios, Schnitt- und Computerarbeitsplätze sowie auf alle Räume des JS in der Domus Universitatis (Alte Universitätsstraße 17) und im Medienhaus (Wallstraße 11).
2. Die Kenntnisnahme der Nutzungsordnung ist vor Nutzung der Räume und technischen Geräte durch Unterschrift der Erklärung zur Nutzungsordnung und Zusatzvereinbarung des JS zu bestätigen.

II. Nutzungsberechtigung

1. Studierende des JS (Master Journalismus, Transnationaler Master, Bachelorbeifach AVP und der Zertifikatsstudiengänge „Innovativ audiovisuell arbeiten“ und „Textbasiertes Publizieren“) dürfen dessen Räume und technische Geräte im Rahmen ihres Studiums nutzen.
2. Eine Nutzung der Räume und technischen Geräte für andere Zwecke ist nur in Ausnahmefällen möglich und genehmigungspflichtig.

III. Verhalten in den Räumen des JS

1. In den Räumen des JS ist Anweisungen der JS-Mitarbeiter*innen Folge zu leisten. Das Essen und Trinken ist in den Studioräumen sowie an Schnittplätzen und Computerarbeitsplätzen untersagt, im gesamten Gebäude gilt ein Rauchverbot. Ggf. aktuell gültige Hygiene- und Abstandsregeln müssen eingehalten werden.
2. Die Räume des JS sind nach Verlassen abzuschließen.
3. Bei Nutzung der Radio- und Video-Schnittplätze ist besondere Sorgfalt geboten. Fehlermeldungen oder etwaige Störungen sind umgehend den Mitarbeiter*innen des Technikbüros zu melden.

IV. Verhalten bei Dreharbeiten

1. Bei Dreharbeiten sind die Bestimmungen zur Arbeitssicherheit zu beachten. Einweisungen in die Arbeitssicherheit finden zu Beginn der praktischen Kurse statt, in denen eine Nutzung der technischen Geräte vorgesehen ist.
2. Verantwortlich für die Einhaltung der Arbeitssicherheitsbestimmungen bei Dreharbeiten ist die Kameraperson bzw. die Kamerapersonen.

V. Eingriffe in Hard- und Software

1. Eingriffe in die Hard- und Software sowie das Aufspielen/Ausführen fremder Programme sind nur mit Genehmigung des Technikbüros des JS gestattet.
2. Das Kopieren der installierten Software ist verboten.

VI. Datenschutz und Datensicherheit

1. Das JS hält keine Sicherungskopien von Dateien (z.B. Video-, Audio- oder Projektdateien) vor. Nutzer*innen sind für die Archivierung ihrer Dateien und Projekte selbst verantwortlich.
2. Eine Geheimhaltung von Daten, die auf die Systeme des JS übertragen werden, kann nicht gewährleistet werden. Die Bereitstellung von Daten auf diesen Systemen kommt einer Veröffentlichung gleich. Alle auf den Arbeitsstationen befindlichen Daten (einschließlich gespeicherter persönlicher Daten) unterliegen dem Zugriff der Administration. Es besteht kein Rechtsanspruch gegenüber dem JS auf Schutz dieser Daten vor unbefugten Zugriffen.
3. Nutzer*innen, die Daten unbefugt kopieren oder entwenden, verstoßen gegen die Nutzungsordnung und machen sich gegebenenfalls strafbar bzw. schadensersatzpflichtig.
4. Jede*r Nutzer*in ist dafür verantwortlich, dass die von ihm*ihr eingespielten Daten von jeglichen Viren und Schadsoftware frei sind. Den Mitarbeiter*innen des JS bleibt es vorbehalten, einzuspielende Daten auf Virenfreiheit zu prüfen. Eine Virenfreiheit des Systems kann nicht garantiert werden, Schadensersatzansprüche gegenüber dem JS können in diesem Zusammenhang nicht geltend gemacht werden.

VII. Schlüssel

1. Schlüssel und Transponder für Studioräume, Schnittplätze und Seminarräume müssen über das JS (zumeist das Sekretariat) ausgeliehen und zurückgegeben werden.
2. Entleiher*innen übernehmen im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflichten die Verantwortung für die korrekte Verwendung der Schlüssel. Die Räume sind nach Verlassen ordnungsgemäß abzuschließen. Eine Weitergabe von Schlüsseln an Dritte ist nicht gestattet und kann Ansprüche und Sanktionen (insbesondere den Ausschluss von der Benutzung) nach sich ziehen. Bei einem Verlust des Schlüssels können entstehende Schäden gegenüber der*dem Entleiher*in geltend gemacht werden.
3. Die Ausleihe von Schlüsseln ist nur nach Nachweis einer privaten/studentischen Haftpflichtversicherung mit Absicherung gegen Schlüsselverlust möglich.
4. Für dauerhaft verliehene Schlüssel (z.B. Transponder) kann eine Kautions verlangt werden.
5. Bei Schlüsselverlust oder Schlüsseldiebstahl ist das JS umgehend zu informieren.

VIII. Urheber- und Persönlichkeitsrechte

1. Urheber- und Persönlichkeitsrechte sind zu achten. Inhalte von Dritten müssen korrekt lizenziert sein. Die Lizenzierung muss nachweisbar dokumentiert sein. Inhalte, die bei Verwertungsgesellschaften (z.B. GEMA) lizenziert werden müssen, können nicht verwendet werden. Vor Lizenzwerb ist Rücksprache mit den jeweiligen Dozierenden zu halten.
2. Urheberrechte, Mit-Urheberrechte und Leistungsschutzrechte am Material und an den Beiträgen liegen für ihre jeweiligen Leistungen bei den maßgeblich an der Produktion beteiligten Personen; das sind üblicherweise die Autor*innen, Kamerapersonen und Cutter*innen, oft auch Lehrende (z.B. wegen Beratung und/oder der Korrektur des Treatments). Änderungen des Werkes sind nur mit Einwilligung der (Mit-)Urheber*innen zulässig.
3. Studierende, die im Rahmen eines Studiengangs des JS produzieren, übertragen das ausschließliche Nutzungsrecht an das JS. Dies beinhaltet die Nutzung und Verbreitung des Rohmaterials und der Beiträge im Rahmen von Wissenschaft und Bildung für universitäre Zwecke, zum Beispiel auf den Verbreitungswegen Offener Kanal Mainz (OKTV Mainz), YouTube und weiteren SocialMedia-Plattformen sowie als Anschauungsmaterial in Lehrveranstaltungen und für Öffentlichkeitsarbeit.
4. Den Urheber*innen verbleibt ein einfaches Nutzungsrecht im Rahmen ihrer Prüfungsleistungen an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.
5. Für die Nutzung und/oder Weitergabe von Rohmaterial oder Beiträgen zu kommerziellen Zwecken (Verkauf oder Vermarktung, auch Einreichungen bei Festivals oder Wettbewerben) ist die Zustimmung aller (Mit-)Urheber*innen und des JS schriftlich einzuholen. Dabei sind die Rechte der Leistungsschutzberechtigten zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass alle (Mit-)Urheber*innen nach Umfang ihrer Mitwirkung entlohnt werden.
6. Für alle in den vorherigen Absätzen nicht genannten nichtkommerziellen Zwecke verbleibt das Nutzungsrecht bei den Urheber*innen. Voraussetzung für die weitere Nutzung ist das gegenseitige Einverständnis aller (Mit-)Urheber*innen und des JS. Des Weiteren sichern alle Nutzer*innen zu, dass das Material weder zum Nachteil noch zum Schaden anderer (Mit-)Urheber*innen, des JS, der Johannes Gutenberg-Universität (JGU) oder einzelner Einrichtungen der JGU verwendet wird.
7. Bei Veröffentlichungen und anderen öffentlichen Nutzungen sind alle (Mit-)Urheber*innen angemessen zu nennen. Im Übrigen ist ein Zusatz wie „mit Unterstützung des Journalistischen Seminars der Johannes Gutenberg-Universität Mainz“ aufzunehmen.
8. Bei der Weitergabe von Material und/oder Beiträgen an Dritte haben die weitergebenden Personen auf die Einhaltung der hier definierten Maßgaben zu achten. Zuwiderhandlungen können von rechtlichem Belang sein und gegebenenfalls juristisch verfolgt werden. Daher sollte die Veröffentlichung entstandener Beiträge in Abstimmung mit den Dozent*innen erfolgen.

IX. Zuwiderhandlungen

Nutzer*innen, die gegen die Nutzungsordnung verstoßen, können zivil- und/oder strafrechtlich verfolgt werden, was ggf. zur Anzeige, zu Hausverbot und/oder dem Entzug des Nutzungsrechts führen kann.

X. Haftung und Versicherung

1. Bei Schäden an den vom JS zur Verfügung gestellten Geräten, die durch Verschulden der*des Nutzer*in entstehen, haftet die*der Nutzer*in.
2. Studierende, die technische Geräte des JS nutzen, sind verpflichtet zu Semesterbeginn eine Haftpflichtversicherung vorzuweisen, die Schadensfälle an Leihgeräten und bei Schlüsselverlust abdeckt.